

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 101/91

in dem Rechtsstreit

1. Wolfgang W [REDACTED], T [REDACTED], Weg [REDACTED], Wo [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten zu 1,
Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
von [REDACTED] -

2. ...

g e g e n

Firma S [REDACTED] AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
We [REDACTED]/E [REDACTED] ,

Beklagte, Widerklägerin,
Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, R [REDACTED]straße [REDACTED],
Re [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Dr. Thode und Dr. Haß

am 5. Dezember 1991

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Wert seiner Be-
schwer auf über 40.000 DM festzusetzen,
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat zuletzt Zahlung von 29.100,98 DM verlangt
(GA 242). Das Berufungsgericht hat ihm 20.200,98 DM zuge-
sprochen und die weitergehende Klage abgewiesen. In den
Gründen ist unter anderem ausgeführt, ein Anspruch auf Min-
derung, den der Kläger mit mindestens 20.800 DM beziffert
hatte (GA 249), sei nicht gegeben. Damit liegt die Beschwer
des Klägers unter 40.000 DM, nachdem er im übrigen ein-
schließlich der Widerklage obsiegt hat.

Für die Berechnung der Beschwer ist es unerheblich, ob
der Minderwert des umstrittenen Hauses nach der Vorstellung
des Klägers in Wirklichkeit mindestens 50.000 DM beträgt.

- 3 -

Der Kläger hat einen Anspruch dieses Umfanges in der Vorinstanz nicht geltend gemacht.

Lang

Bliesener

Quack

Thode

Haß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)